



SATZUNG

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung Schwimm- und Sportverein Ulm 1846 e.V. (Abk. SSV Ulm 1846 e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein SSV Ulm 1846 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. des laufenden Kalenderjahres und endet am 30.06. des folgenden Kalenderjahres.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände; er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) dieser Organisationen an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
2. Der Verein kann sich anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Nähere Einzelheiten regeln die Ehrungsrichtlinien.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt nach Abgabe der Beitrittserklärung, sofern der Vorstand nicht binnen eines Monats nach Abgabe der Beitrittserklärung den Beitritt ablehnt. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Die volljährigen natürlichen Personen haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die nicht volljährigen natürlichen Personen haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Mitglieder des Jugendvorstands gemäß § 4 der Jugendordnung des Vereins.
3. Juristische Personen haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie haben insbesondere fördernde Aufgaben.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Mit Genehmigung des Vorstands haben Abteilungen das Recht, Sonderbeiträge zu erheben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung und die Interessen des Vereins und der in § 4 genannten Verbände verstoßen hat, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins geschädigt hat, das verbindliche Beschlüsse der Vereinsorgane vorsätzlich missachtet oder sich gegenüber Mitgliedern von Vereinsorganen oder Vereinsmitarbeiter beleidigend verhalten hat, Ordnungsmaßnahmen ergreifen:

Solche können sein:

- Erteilung eines schriftlichen Verweises
- zeitweiliges Verbot des Betretens der Vereinsanlagen
- Ausschluss aus dem Verein

2. Vor dem Ausspruch einer Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.

3. Ab dem Zeitpunkt, von dem ein Mitglied von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des betroffenen Mitglieds im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins und der Abteilungen an die Geschäftsführer oder den Vorstand zurückzugeben.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 31. März und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittszeitpunkts genehmigen. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

C. Organe des Vereins

§ 12

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Hauptausschuss
- d) Wahlausschuss
- e) Jugendvorstand-Jugendausschuss
- f) Beirat

§ 13

Mitglieder in Vereinsorganen

1. Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins darf nicht sein, wer Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen ist, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

2. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins können keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen.

3. Abteilungsleiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, ersatzweise in der Südwest Presse, der Schwäbischen Zeitung und in der Neu-Ulmer Zeitung einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des für das Finanzwesen zuständigen Vorstandsmitgliedes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) In den Wahljahren Wahl des Vorstands, des Wahlausschusses, sowie der Kassenprüfer
- f) Anträge und Anfragen
- g) Verschiedenes

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein; verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung

gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Wahlen genügt die relative Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.

2. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, ersatzweise in der Südwest Presse, der Schwäbischen Zeitung und in der Neu-Ulmer Zeitung einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.

§ 17

Protokollierung der Mitgliederversammlung

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 18

Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten Vorsitzenden und die beiden zeichnungsberechtigten Stellvertreter sowie weitere bis zu fünf Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Wahl hat für jedes Vorstandsmitglied einzeln und geheim zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

2. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch einen der beiden zeichnungsberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten und ist für die ordnungsgemäße Vereinsführung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt einen Plan, aus welchem ersichtlich ist, welches Vorstandsmitglied für welche Aufgaben zuständig ist.

4. Das für das Finanzwesen zuständige Vorstandsmitglied hat bis spätestens zwei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres für dieses einen Finanzplan vorzulegen. Der Finanzplan muss vom Vorstand genehmigt werden. Der Jahresabschluss ist von dem für das Finanzwesen zuständigen Vorstandsmitglied aufzustellen und vom Vorstand festzustellen. Der Jahresabschluss oder ein Zwischenabschluss zum Kalenderjahresende ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus oder ist der Vorstand nach einer Mitgliederversammlung nicht vollständig besetzt, kann der Vorstand durch eigenen Beschluss für den Rest der Wahlperiode die freie Stelle besetzen.

6. Beschlüsse des Vorstands bedürfen bei Erwerb und Veräußerung von Immobilien und für die Aufnahme von Krediten, die im Finanzplan nicht veranschlagt sind, der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.

7. Ansonsten werden die Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.

8. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsident, die zwei zeichnungsberechtigten Stellvertreter sind Vizepräsidenten.

§ 19

Vertretungsberechtigung

1. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende (Präsident) und dessen erster und zweiter Stellvertreter (Vizepräsidenten). Einer dieser beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist verantwortlich für das Finanzwesen des Vereins. Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und einzelnen Geschäftsführen Zeichnungsberechtigung erteilen.

3. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Einzelvollmacht erteilen.

§ 20

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den gewählten Abteilungsleitern und dem Vorsitzenden des Jugendvorstands.

2. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann es sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil. Die Sitzungsleitung wird vom Vorstand bestimmt.

4. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen, insbesondere über die Einbringung von Anträgen des Vorstandes in die Mitgliederversammlung, zu beraten. In wichtigen Angelegenheiten wie z. B. bei bedeutenden Baumaßnahmen, bei Satzungsänderungen und bei Abteilungsgründungen, muss der Vorstand den Hauptausschuss hören.

§ 21

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung analog zur Amtszeit des Vorstandes gewählt werden. Ferner wählt die Mitgliederversammlung drei Ersatzmitglieder.

2. Den Vorsitz im Wahlausschuss hat der 1. Vorsitzende.

3. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die zur Wahl stehenden Mitglieder des Vorstands (einschließlich des Vorsitzenden) vorzuschlagen.

4. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus, rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied nach.

§ 22

Jugendvorstand-Jugendausschuss

1. Die Jugendarbeit des Vereins findet gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung in den Abteilungen und auf Vereinsebene statt.

2. Die Jugendordnung wird von dem Jugendausschuss beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

3. Der Vereinsjugendausschuss ist berechtigt, die Jugendordnung zu ändern. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sowie der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 23

Beirat

1. Der Beirat kann vom Vorstand für dessen laufende Amtsperiode berufen werden. Er besteht aus höchstens 16 Personen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen für den Bestand und die Entwicklung des Vereins wichtigen Fragen.

D. Geschäftsstelle, Abteilungen

§ 24

Geschäftsstelle

1. Für die Verwaltung des Vereins wird eine Geschäftsstelle eingerichtet und ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt.
2. Die Geschäftsführerbestellung und die Anstellung aller hauptamtlichen Mitarbeiter im Verein erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Geschäftsführer handeln nach Weisung des Vorsitzenden; in den verwaltungsmäßigen Angelegenheiten tragen sie die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung. Den Geschäftsführern unterstehen die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ergibt sich die Aufgabenzuordnung aus einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.
4. Ein Geschäftsführer führt die Protokolle in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Wahlausschuss.

§ 25

Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und mindestens einem Stellvertreter geleitet.
2. Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vorstand darüber in Form des Versammlungsprotokolls schriftlich zu berichten. Außerdem sind zum 31. Dezember und zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres innerhalb von vier Wochen Kassenabschlüsse vorzulegen.
3. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Wahlprotokolls dieselbe verweigert. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich.
4. Die Abteilungsleiter haben jeweils zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres einen Finanzplan für das nächste Geschäftsjahr dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Zahlungen sowie das Eingehen von Verpflichtungen, soweit diese über den genehmigten Finanzplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilung und durch den Vorstand. Die Festsetzung von Sonderbeiträgen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
5. Die Organisation der Abteilung ist in einer Abteilungsordnung zu regeln.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

E. Kapitalgesellschaften, lizenzierter Sportbetrieb

§ 26

Kapitalgesellschaften

1. Soweit die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird und Sportverbände es zulassen, können Profi-Abteilungen oder Profi-Mannschaften als juristische Personen geführt oder eine Beteiligung an solchen eingegangen werden.

2. Bei Kapitalgesellschaften ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Die Mitglieder werden vom Vereinsvorstand berufen.

3. Die Geschäftsführer/Vorstände der Kapitalgesellschaften werden vom jeweiligen Aufsichtsrat bestellt.

4. Bei einer Beteiligung muss der Verein die Mehrheit der Anteile halten. Im Übrigen sind die Interessen des Vereins in den Gesellschaftsverträgen sicherzustellen.

§ 27

Regelungen bei Kapitalgesellschaften

1. Die Vertretung des Vereins als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft obliegt dem Vereinsvorsitzenden entsprechend Beschlussfassung des Vorstandes.

2. Für die Kapitalgesellschaften ist als Gerichtsstand Ulm/Donau festzulegen.

3. In den Gesellschaftsverträgen ist festzulegen, dass

a) die Kapitalgesellschaften bis spätestens zwei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres eine Finanzplanung aufzustellen haben, die vom Aufsichtsrat zu billigen und von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

b) Geschäftsführer/Vorstand vierteljährlich der Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Finanzplanes zu berichten haben. Dem Bericht ist eine Stellungnahme des Aufsichtsrats beizufügen.

c) bei außergewöhnlichen und wichtigen Ereignissen, die vor allem zu einer Abweichung vom Finanzplan führen können, die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten ist.

F. Schlussbestimmungen

§ 28

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine begünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar im Bereich des Sports zu verwenden hat.

Anhang Satzungsänderungen:

Vorstehende Satzung wurde am 5. Mai 1970 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Schwimm- und Sportverein Ulm 1846 e.V. beschlossen.

Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 29. März 1974
Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 26. März 1976
Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 23. März 1979
Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 21. März 1980
Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 29. März 1985
Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 24. Okt. 1990
Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 18. Sept. 1992
Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 23. Sept. 1994
Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 10. Okt. 1996
Geändert:	Durch Außerordentliche Mitgliederversammlung	am 28. März 2001
Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 25. Nov. 2003
Geändert:	Durch Außerordentliche Mitgliederversammlung	am 20. Jan. 2009
Geändert:	Durch Ordentliche Mitgliederversammlung	am 26. Jan. 2010